



Brüssel, den 25. Juni 2022
(OR. fr, en)

10283/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0200(COD)**

**CLIMA 288
ENV 617
ENER 307
TRANS 395
AGRI 263
IND 235
ECOFIN 624
CODEC 926**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 10867/21 + ADD 1 - COM (2021) 555 final

Betr.: Paket „Fit für 55“

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris

– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Am 14. Juli 2021 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat als Teil des Pakets „Fit für 55“ einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Lastenteilungsverordnung“)¹ vorgelegt.

¹ Dok. 10867/21 + ADD 1.

2. Hauptziel des Kommissionsvorschlags ist es, den Beitrag der Lastenteilungsverordnung zu den allgemeinen Klimazielen der EU für 2030 zu erhöhen, indem auf EU- Ebene für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den unter die Lastenteilungsverordnung fallenden Sektoren ein neues Ziel von 40 % (derzeit 29 %) im Vergleich zu 2005 festgelegt wird, und die nationalen Ziele der Mitgliedstaaten entsprechend zu aktualisieren.
3. Das Europäische Parlament hat Jessica Polfjård (PPE, SE) als Berichterstatterin für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) benannt. Der ENVI-Ausschuss hat seinen Bericht zu dem Vorschlag am 16. Mai 2022 angenommen. Das Parlament hat seinen Standpunkt zu dem Vorschlag am 8. Juni 2022 festgelegt.
4. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 8. Dezember 2021 abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme auf seiner Tagung vom 27-29. April 2022 abgegeben.
5. Der Rat (Umwelt) hat auf seinen Tagungen vom 20. Dezember 2021² und 17. März 2022³ eine Orientierungsaussprache über die fünf Vorschläge geführt, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, einschließlich der Lastenteilungsverordnung.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat den Kommissionsvorschlag am 13. Mai 2022 auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes⁴ erörtert, um Leitlinien für die weitere Arbeit vorzugeben.
7. Auf Ebene der Arbeitsgruppe hat der französische Vorsitz die Prüfung des Vorschlags in sieben Sitzungen der Gruppe „Umwelt“ fortgesetzt, zuletzt am 3. Juni 2022.
8. Der AStV hat den jüngsten Kompromisstext des Vorsitzes⁵ am 15. Juni 2022 geprüft, um die Beratungen des Rates (Umwelt) über dieses Dossier auf dessen Tagung am 28. Juni 2022 vorzubereiten.

² Dok. 14585/21.

³ Dok. 6668/2/22 REV 2.

⁴ Dok. 8745/22.

⁵ Dok. 9892/22.

9. Bei den Beratungen im AStV sprach sich eine große Mehrheit der Delegationen für den Kompromisstext aus. Der Vorsitz teilte abschließend mit, dass der Text dem Rat im Hinblick auf seine Tagung am 28. Juni 2022 in unveränderter Form übermittelt werde. Der Kompromisstext des Vorsitzes ist in der Anlage wiedergegeben. Er entspricht dem Text, der auf der Tagung des AStV am 15. Juni vorgelegt wurde.

II. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

10. Im Kompromisstext des Vorsitzes werden die wesentlichen Elemente des Kommissionsvorschlags in Bezug auf den Anwendungsbereich, die quantifizierten Ziele sowohl auf Ebene der EU als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten, die Flexibilitätsmöglichkeiten und die zusätzliche Reserve beibehalten. Unter Berücksichtigung der von den Delegationen geäußerten Bedenken hat der Vorsitz jedoch eine Reihe von Änderungen vorgenommen, insbesondere in Bezug auf folgende Fragen:
- Ziele der Verordnung: Aufnahme eines Verweises auf die allmähliche Konvergenz der Anstrengungen aller Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Gegebenheiten (Erwägungsgrund 10) sowie Aufnahme eines Verweises auf das Ziel einer klimaneutralen Union bis 2050 (Artikel 1 und 15);
 - Linearer Pfad (Artikel 4 Absätze 2 und 3, Erwägungsgrund 14): Anpassung des Emissionspfades für den Zeitraum 2026-2030 im Jahr 2025, falls dieser zu höheren jährlichen Grenzwerten für den betreffenden Mitgliedstaat führt, um Unsicherheiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und anderen unvorhergesehenen Ereignissen mit Auswirkungen auf die Emissionen Rechnung zu tragen;
 - Flexibilitäten im Rahmen der Lastenteilungsverordnung (Artikel 5 Absätze 4 und 5a sowie Erwägungsgrund 14a der Lastenteilungsverordnung; Artikel 26 Absatz 3 und Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999): Erhöhung des Volumens der Zuteilungen, die zwischen den Mitgliedstaaten getauscht werden können, sowie Erhöhung der Transparenz dieses Tausches;

- Flexibilität des EHS (Artikel 6, Erwägungsgrund 15): Lockerung der Modalitäten für die Nutzung der Flexibilität des EHS für die in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten;
- Zusätzliche Reserve (Artikel 11a): Lockerung der Modalitäten für die Inanspruchnahme der Reserve.

III. SACHSTAND

11. Bei den Beratungen im AStV am 15. Juni 2022 sprach sich eine große Mehrheit der Delegationen für den jüngsten Kompromisstext des Vorsitzes aus. Einige Delegationen äußerten Vorbehalte zu bestimmten Punkten des Textes.

Auf der Grundlage der bisherigen Beratungen ist der Vorsitz der Auffassung, dass sein jüngster Kompromisstext ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Standpunkten der Delegationen widerspiegelt und somit eine gute Grundlage für die weiteren Beratungen im Rahmen der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament darstellt.

IV. FAZIT

12. Vor diesem Hintergrund wird der Rat (Umwelt) ersucht, den in der Anlage wiedergegebenen Text zu billigen, um eine Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu erzielen, die als Grundlage für künftige Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Kommissionsvorschlag im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens dienen wird.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999.

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁶,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁷,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen von Paris, das am 12. Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „UNFCCC“) angenommen wurde, trat am 4. November 2016 in Kraft (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“). Seine Vertragsparteien haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- (2) Die Union hat einen Rechtsrahmen dafür geschaffen, ihre vom Europäischen Rat 2014 – also vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens von Paris – gebilligte Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % zu erreichen. Diesen Rechtsrahmen bilden unter anderem die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, mit der ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union eingeführt wird („EU-EHS“), die Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft auszugleichen („LULUCF“), und die Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, in der nationale Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 in denjenigen Sektoren festgelegt sind, die weder unter die Richtlinie 2003/87/EG noch unter die Verordnung (EU) 2018/841 („ESR“) fallen.

⁸ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁹ Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

- (3) Die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ kombiniert eine umfassende Auswahl einander verstärkender Maßnahmen und Initiativen zur Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und präsentiert eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, den Übergang der Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu vollziehen, in der das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Außerdem soll er das Naturkapital der Union schützen, bewahren und verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen schützen. Gleichzeitig wirkt sich dieser Übergang auf Frauen anders aus als auf Männer und hat besondere Folgen für einige benachteiligte Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Angehörige ethnischer Minderheiten. Deshalb muss sichergestellt werden, dass der Übergang gerecht und inklusiv ist und dabei niemand zurückgelassen wird.
- (4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ („Europäisches Klimagesetz“) hat die Union eine verbindliche Zielvorgabe für die gesamtwirtschaftliche Klimaneutralität bis 2050 rechtlich verankert. Diese Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union für die Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 vor.
- (5) Um diese Verpflichtungen sowie die Beiträge der Union im Rahmen des von den UNFCCC-Vertragsparteien verabschiedeten Übereinkommens von Paris¹² umzusetzen, sollte der Rechtsrahmen der Union zur Erreichung des Ziels der Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 angepasst werden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2018/842 regelt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Mindestbeiträge für den Zeitraum 2021 bis 2030, damit das derzeitige Ziel der Union, im Jahr 2030 eine Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen um 30 % gegenüber dem Stand von 2005 in den unter Artikel 2 jener Verordnung fallenden Sektoren zu erreichen, erfüllt wird. Zudem enthält sie Vorschriften zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen und zur Bewertung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Mindestbeitragsverpflichtungen.

¹¹ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

¹² Übereinkommen von Paris (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

- (7) Während der Emissionshandel auf Treibhausgasemissionen aus dem Straßen- und dem Seeverkehr sowie aus Gebäuden ausgeweitet wird, sollte der Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/842 beibehalten werden. Die Verordnung (EU) 2018/842 sollte daher weiterhin für die Treibhausgasemissionen aus der Binnenschifffahrt gelten, nicht jedoch für die Emissionen aus der internationalen Schifffahrt. Die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats, die bei Compliance-Kontrollen zu berücksichtigen sind, werden weiterhin nach Abschluss der Inventarüberprüfungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ bestimmt.
- (8) Die Kommission wies in ihrer Mitteilung vom 17. September 2020 mit dem Titel „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren“ darauf hin, dass das ehrgeizigere Gesamtziel für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 nur erreicht werden kann, wenn alle Sektoren dazu beitragen.
- (9) Der Europäische Rat legte in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2020 dar, dass das Ziel für 2030 von der Union gemeinsam auf möglichst kosteneffiziente Weise erfüllt werden wird, dass sich alle Mitgliedstaaten an diesen Anstrengungen beteiligen werden, wobei Fairness- und Solidaritätsaspekte berücksichtigt werden und niemand zurückgelassen wird, und dass das neue Ziel für 2030 unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituationen und nationalen Gegebenheiten und des Emissionsreduktionspotenzials, einschließlich jener der Inselmitgliedstaaten und Inseln, sowie der unternommenen Anstrengungen der Mitgliedstaaten erreicht werden muss.

¹³ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

- (10) Damit das Ziel einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 55 % erfüllt werden kann, müssen die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Sektoren ihre Treibhausgasemissionen schrittweise verringern und bis 2030 eine Senkung um 40 % gegenüber dem Stand von 2005 erreichen. Die Verordnung (EU) 2018/842 ist auch ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris sowie des Ziels der Union, im Rahmen des Europäischen Klimagesetzes bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, wobei für die Verwirklichung des Unionsziels die Anstrengungen aller Mitgliedstaaten im Laufe der Zeit zusammengeführt und die spezifischen nationalen Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen.
- (11) Zu diesem Zweck müssen die Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 für die einzelnen Mitgliedstaaten geändert werden. Bei der Revision der nationalen Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 sollte dieselbe Methode angewandt werden wie beim Erlass der Verordnung (EU) 2018/842, als die nationalen Beiträge unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten und ihrer Möglichkeiten hinsichtlich der Kosteneffizienz festgelegt wurden, um eine gerechte und ausgewogene Verteilung der Anstrengungen zu gewährleisten. Daher sollten die Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen für die einzelnen Mitgliedstaaten für 2030 im Verhältnis zu der Menge der unter diese Verordnung fallenden geprüften Treibhausgasemissionen des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2005 festgelegt werden; geprüfte Emissionen aus Anlagen, die 2005 in Betrieb waren und erst nach 2005 ins EU-EHS aufgenommen wurden, fallen nicht darunter.
- (12) Daher wird es erforderlich sein, ab dem Jahr der Annahme dieser Verordnung neue verbindliche nationale Obergrenzen, ausgedrückt in jährlichen Emissionszuweisungen, festzulegen, die sich den Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen für die einzelnen Mitgliedstaaten für 2030 schrittweise annähern, wobei die jährlichen Obergrenzen, die für die Jahre vor der Annahme gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126 der Kommission¹⁴ festgelegt wurden, beibehalten werden.

¹⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021 bis 2030 gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 426 vom 17.12.2018, S. 58).

- (13) Die COVID-19-Pandemie hat sich auf die Wirtschaft der Union und das Niveau ihrer Treibhausgasmissionen in einem Maße ausgewirkt, das noch nicht vollständig quantifiziert werden kann. Andererseits führt die Union ihr bislang umfangreichstes Konjunkturpaket durch, das sich auch auf das Emissionsniveau auswirken könnte. Angesichts dieser Unwägbarkeiten ist es angebracht, die Emissionsdaten im Jahr 2025 zu überprüfen und erforderlichenfalls die jährlichen Emissionszuweisungen anzupassen.
- (14) Um den Unsicherheiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und anderen unvorhergesehenen Ereignissen, die sich auf die Emissionen auswirken, Rechnung zu tragen, sollten im Jahr 2025 die jährlichen Emissionszuweisungen für die Jahre 2026 bis 2030 aktualisiert werden. Für diese Aktualisierung sollte die Kommission die Daten aus den nationalen Inventaren umfassend überprüfen, um auf deren Grundlage die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats in den Jahren 2021, 2022 und 2023 zu ermitteln. Um für die Mitgliedstaaten Vorhersehbarkeit hinsichtlich der Auswirkungen unvorhergesehener Ereignisse zu gewährleisten, sollte für jeden Mitgliedstaat diese Aktualisierung der jährlichen Emissionszuweisung nur dann wirksam sein, wenn sie zu einer höheren Zuweisung für den betreffenden Mitgliedstaat führt. Die Umweltintegrität wird gewährleistet, indem der lineare Zielpfad ab 2023 an das neue Ziel der Lastenteilungsverordnung von -40 % bis 2030 angepasst wird.

(14a) Die Mitgliedstaaten sollten ihre Treibhausgasemissionen schrittweise verringern und ihre erhöhten nationalen Ziele für 2030 auf kosteneffiziente Weise erreichen können. Angesichts der in dieser Verordnung vorgeschriebenen neuen und strengeren jährlichen Emissionszuweisungen ist es angezeigt, die bestehenden Obergrenzen für Übertragungen von jährlichen Emissionszuweisungen zwischen den Mitgliedstaaten anzuheben. Die Möglichkeit der Übertragung jährlicher Emissionszuweisungen fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und versetzt sie in die Lage, ihre Ziele kosteneffizient zu erreichen und gleichzeitig die Umweltintegrität zu wahren. Die Transparenz derartiger Übertragungen sollten sichergestellt werden, damit diese in einer für alle Seiten annehmbaren Weise durchgeführt werden, auch durch Versteigerung, über als Agentur agierende Zwischenhändler oder in Form bilateraler Vereinbarungen oder durch Verwendung einer elektronischen Schnittstelle, mit dem Ziel, den Austausch von Informationen über beabsichtigte Übertragungen zu erleichtern und die Transaktionskosten zu verringern. Die Mitgliedstaaten sind bereits verpflichtet, die Kurzinformationen über abgeschlossene Übertragungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 der Kommission¹⁵ zu übermitteln. Nach der Zusammenstellung durch die Kommission wird innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berichte der Mitgliedstaaten in elektronischer Form eine Zusammenfassung der übermittelten Informationen zur Verfügung gestellt, in der die Spanne der pro Übertragung der jährlichen Emissionszuweisungen gezahlten Preise angegeben ist. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb der beiden Zeiträume zwischen der Veröffentlichung der in Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten Durchführungsrechtsakte und dem Beginn des Verfahrens zur Compliance-Kontrolle am 15. jedes Monats über abgeschlossene Übertragungen Bericht erstatten. Um den Austausch von Informationen über beabsichtigte Übertragungen zu erleichtern, werden die Mitgliedstaaten ferner ersucht, die relevanten Informationen laufend zu aktualisieren. Eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen wird von der Kommission erstellt und zeitnah in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Um die Transparenz zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten den Ausschuss für Klimaänderung vor jeder tatsächlichen Übertragung von ihrer Absicht in Kenntnis setzen, einen Teil ihrer jährlichen Emissionszuweisungen für ein bestimmtes Jahr zu übertragen.

¹⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 der Kommission vom 7. August 2020 über die Struktur, das Format, die Verfahren für die Vorlage und die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates gemeldeten Informationen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 der Kommission (Abl. L 278 vom 26.8.2020, S. 1).

- (15) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 kann die Löschung einer begrenzten Menge von Emissionszertifikaten im EU-EHS im Falle einiger Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden. Angesichts der besonderen Struktur der maltesischen Wirtschaft liegt das auf dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf basierende nationale Ziel dieses Mitgliedstaats für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen deutlich über seinem Potenzial für kosteneffiziente Reduktionsmaßnahmen. Daher ist es angebracht, Malta einen besseren Zugang zu dieser Flexibilitätsmöglichkeit zu gewähren, ohne dass dies das Ziel der Union für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen für 2030 gefährdet. Vor dem Hintergrund der ehrgeizigeren Zielvorgaben ist es angezeigt, die Frist für die Mitteilung der Absicht, von dieser Flexibilität Gebrauch zu machen, für die in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten, die der Kommission nicht mitgeteilt haben, dass sie die Flexibilität in Anspruch nehmen wollen, d. h. die Niederlande und Schweden, vom 31. Dezember 2019 auf den 31. Dezember 2023 zu verschieben.
- (16) Zusätzlich zu dieser Flexibilitätsmöglichkeit kann eine begrenzte Menge der Nettoabbaueinheiten und der Nettoemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 durch die Mitgliedstaaten angerechnet werden (im Folgenden „LULUCF-Flexibilität“). Um sicherzustellen, dass bis 2030 ausreichende Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, sollte die Nutzung der LULUCF-Flexibilität begrenzt werden, indem die Inanspruchnahme dieser Flexibilitätsmöglichkeit auf zwei getrennte Zeiträume verteilt wird, für die jeweils eine Obergrenze gilt, die der Hälfte der in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten Höchstmenge der Gesamtnettoabbaueinheiten entspricht. Außerdem sollte der Titel von Anhang III mit der Verordnung (EU) 2018/841, nach Änderung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/268 der Kommission¹⁶, in Einklang gebracht werden. Folglich ist es nicht mehr erforderlich, dass die Verordnung (EU) 2018/842 eine Rechtsgrundlage vorsieht, die es der Kommission ermöglicht, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Titels von Anhang III dieser Verordnung zu erlassen. Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 sollte daher gestrichen werden.

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2021/268 der Kommission vom 28. Oktober 2020 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Referenzwerte für Wälder für den Zeitraum 2021 bis 2025 (ABl. L 60 vom 22.2.2021, S. 21).

- (17) Angesichts der Einführung ehrgeizigerer Ziele ab 2026 zur Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/841 ist es angezeigt, die Praxis des Abzugs der über den Abbau hinausgehenden Treibhausgasemissionen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten im Zeitraum 2026 bis 2030 im Landnutzungssektor verursacht werden, abzuschaffen. Artikel 9 Absatz 2 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (18) Die Festlegung ehrgeizigerer Ziele im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/841 erschwert es den Mitgliedstaaten, einen Nettoabbau zu generieren, der für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden kann. Darüber hinaus wird die Aufteilung der Inanspruchnahme der LULUCF-Flexibilität auf zwei separate Zeiträume den Spielraum, den Nettoabbau zum Zwecke der Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/842 einzusetzen, weiter einschränken. Infolgedessen könnte sich für einige Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer Zielvorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 als schwierig erweisen; gleichzeitig könnten manche – dieselben oder andere – Mitgliedstaaten einen Nettoabbau generieren, der nicht für die Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden kann. Vorausgesetzt, dass die Ziele der Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1119, insbesondere in Bezug auf die Obergrenze für den Beitrag des Nettoabbaus, erfüllt werden, sollte ein neuer freiwilliger Mechanismus in Form einer zusätzlichen Reserve geschaffen werden, die es den sich beteiligenden Mitgliedstaaten erleichtern wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen.
- (18a) Da die Ziele dieser Verordnung, insbesondere die Anpassung – im Lichte des Europäischen Klimagesetzes – der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Mindestbeiträge für den Zeitraum 2021 bis 2030, um das Ziel der Union für die Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen zu erreichen und zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris beizutragen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (19) Die Verordnungen (EU) 2018/842 und (EU) 2018/1999 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2018/842 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung regelt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Mindestbeiträge für den Zeitraum 2021 bis 2030 zwecks Erfüllung des Ziels der Union, im Jahr 2030 eine Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen um 40 % gegenüber dem Stand von 2005 in den unter Artikel 2 dieser Verordnung fallenden Sektoren zu erreichen, und trägt zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris sowie des Ziels der Klimaneutralität der Union bis 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 bei. Zudem enthält diese Verordnung Vorschriften zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen und über die Bewertung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Mindestbeitragsverpflichtungen.“

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung gilt für die Treibhausgasemissionen, die den IPCC-Quellenkategorien Energie, Industrieprozesse und Produktverwendung, Landwirtschaft und Abfall gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates* zuzuordnen sind; Treibhausgasemissionen infolge der in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG genannten Tätigkeiten – ‚Seeverkehr‘ ausgenommen – fallen nicht darunter.“

*Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat hat seine Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 im Vergleich zum Jahr 2005 zumindest um den Prozentsatz zu begrenzen, der für ihn in Spalte 2 in Anhang I auf Basis seiner gemäß Absatz 3 dieses Artikels bestimmten Treibhausgasemissionen festgelegt ist.

(2) Vorbehaltlich der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 dieser Verordnung sowie der Anpassung gemäß Artikel 10 Absatz 2 dieser Verordnung und unter Berücksichtigung etwaiger Abzüge infolge der Anwendung des Artikels 7 der Entscheidung Nr. 406/2009/EG sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass seine Treibhausgasemissionen

- a) in den Jahren 2021 und 2022 die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von den gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ermittelten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen des Mitgliedstaats in den Jahren 2016, 2017 und 2018 – im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 1 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet. Der lineare Minderungspfad eines Mitgliedstaats beginnt entweder bei fünf Zwölfteln der Zeitachse von 2019 bis 2020 oder im Jahr 2020, je nachdem was zu einer niedrigeren jährlichen Emissionszuweisung für den Mitgliedstaat führt;
- b) in den Jahren 2023, 2024 und 2025 die Obergrenze nicht überschreiten, die durch einen linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der im Jahr 2022 ausgehend von der gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegten jährlichen Emissionszuweisung für den Mitgliedstaat beginnt und im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 2 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet;
- c) in den Jahren 2026 bis 2030 die Obergrenze nicht überschreiten, die durch einen linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der entweder im Jahr 2022 ausgehend von der gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegten jährlichen Emissionszuweisung für den Mitgliedstaat oder im Jahr 2024 ausgehend von den für die Jahre 2021, 2022 und 2023 von diesem Mitgliedstaat gemäß Absatz 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen beginnt, je nachdem, woraus sich eine höhere Zuweisung ergibt, und im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet.

- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der in Tonnen CO₂-Äquivalent ausgedrückten jährlichen Emissionszuweisungen für jeden Mitgliedstaat für die Jahre des Zeitraums 2021 bis 2030 gemäß den in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten linearen Minderungspfaden.

Für die Jahre 2021 und 2022 bestimmt die Kommission die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage einer umfassenden Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2005 sowie 2016, 2017 und 2018, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 übermittelt wurden, und gibt die Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für das Jahr 2005 an, die zur Bestimmung dieser jährlichen Emissionszuweisungen zugrunde gelegt wird.

Für die Jahre 2023, 2024 und 2025 bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage der gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes angegebenen Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für 2005 und der überprüften Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gemäß Unterabsatz 2.

Für die Jahre 2026 bis 2030 bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage der gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes angegebenen Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für 2005 und entweder den überprüften Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gemäß Unterabsatz 2 oder einer umfassenden Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelt wurden, je nachdem, woraus sich eine höhere Zuweisung für diesen Mitgliedstaat ergibt.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „Artikel 6 Absatz 3“ durch die Worte „Artikel 6 Absätze 3, 3a und 3b“ ersetzt.

3a. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird „5 %“ durch „10 %“ und „10 %“ durch „20 %“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5a) Vor jeder tatsächlichen Übertragung jährlicher Emissionszuweisungen gemäß der Absätze 4 und 5 unterrichtet ein Mitgliedstaat den Ausschuss für Klimaänderung in elektronischer Form von seiner Absicht, einen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisungen für ein bestimmtes Jahr zu übertragen.“

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Wörter „nach unten“ gestrichen.
- b) Die folgenden Absätze 3a und 3b werden eingefügt:

„(3a) Malta unterrichtet die Kommission bis zum 31. Dezember 2023 darüber, ob es beabsichtigt, bis zu dem in Anhang II für jedes der Jahre 2025 bis 2030 festgesetzten Höchstprozentsatz die in Absatz 1 genannte Löschung einer begrenzten Anzahl von EU-EHS-Zertifikaten in Anspruch zu nehmen und für die Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 anrechnen zu lassen.

(3b) Ungeachtet des Absatzes 3 unterrichten die in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten, die die Kommission bis zum 31. Dezember 2019 nicht über ihre Absicht in Kenntnis gesetzt haben, die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Löschung einer begrenzten Anzahl von EU-EHS-Zertifikaten in Anspruch zu nehmen, die Kommission bis 31. Dezember 2023 darüber, ob sie beabsichtigen, bis zu dem in Anhang II für jedes Jahr des Zeitraums 2025 bis 2030 für jeden betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Höchstprozentsatz die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Löschung einer begrenzten Anzahl von EU-EHS-Zertifikaten in Anspruch zu nehmen und für die Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 anrechnen zu lassen.“

- c) Am Ende von Absatz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Sechstel der gemäß Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung bestimmten Gesamtmenge an EU-EHS-Zertifikaten wird gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG für jedes Jahr des Zeitraums 2025 bis 2030 für Mitgliedstaaten gelöscht, die die Kommission gemäß den Absätzen 3a und 3b dieses Artikels unterrichtet haben.“

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Zusätzliche Verwendung von Einheiten aus dem Nettoabbau von Treibhausgasen aus LULUCF“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Soweit die Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats dessen jährliche Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr einschließlich der gegebenenfalls gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung übertragenen jährlichen Emissionszuweisungen überschreiten, kann eine Menge, die maximal der Summe des Gesamtnettoabbaus und der Gesamtnettoemissionen für die kombinierten Kategorien der Flächenverbuchung, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/841 fallen, für die Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung für das betreffende Jahr angerechnet werden, sofern“

- ii) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die für diesen Mitgliedstaat angerechnete kumulierte Menge für die Jahre 2021 bis 2025 die für diesen Mitgliedstaat in Anhang III dieser Verordnung festgelegte Höchstmenge der Gesamtnettoabbaueinheiten nicht überschreitet;

aa) die für diesen Mitgliedstaat angerechnete kumulierte Menge für die Jahre 2026 bis 2030 die Hälfte der für diesen Mitgliedstaat in Anhang III dieser Verordnung festgelegte Höchstmenge der Gesamtnettoabbaueinheiten nicht überschreitet;“

- iii) Absatz 2 wird gestrichen.

6. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Haben die Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats im Zeitraum 2021 bis 2025 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/841 dessen gemäß Artikel 12 jener Verordnung berechneten Abbau überschritten, so zieht der Zentralverwalter eine diesen überschüssigen Treibhausgasemissionen entsprechende Menge in Tonnen CO₂-Äquivalent für die betreffenden Jahre von den jährlichen Emissionszuweisungen an diesen Mitgliedstaat ab.“

7. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11a

Zusätzliche Reserve

- (1) Hat die Union die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates** und unter Berücksichtigung der Obergrenze für den Beitrag des Nettoabbaus um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt, so wird im Unionsregister eine zusätzliche Reserve eingerichtet.
- (2) Mitgliedstaaten, die beschließen, die zusätzliche Reserve weder in Anspruch zu nehmen noch dazu beizutragen, teilen der Kommission ihre Entscheidung spätestens zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsverordnung mit.
- (3) Die zusätzliche Reserve besteht aus den Nettoabbaueinheiten, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Zeitraum 2026 bis 2030 über ihre jeweiligen Zielvorgaben gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 hinaus generiert wurden, nach Abzug
 - a) aller Einheiten, für die eine Flexibilitätsregelung gemäß den Artikeln 11 bis 13b der Verordnung (EU) 2018/841 in Anspruch genommen wurde, und
 - b) der Mengen, die für die Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung angerechnet werden.

- (4) Wird eine zusätzliche Reserve gemäß Absatz 1 eingerichtet, so kann ein teilnehmender Mitgliedstaat sie in Anspruch nehmen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Treibhausgasmissionen dieses Mitgliedstaats überschreiten seine jährlichen Emissionszuweisungen für den Zeitraum 2026 bis 2030,
 - b) dieser Mitgliedstaat hat die Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 ausgeschöpft,
 - c) dieser Mitgliedstaat hat Nettoabbaueinheiten gemäß Artikel 7 so weit wie möglich genutzt, auch wenn die Menge dieser Nettoabbaueinheiten nicht die in Anhang III festgelegte Obergrenze erreicht hat.
- (5) Erfüllt ein Mitgliedstaat die Bedingungen gemäß Absatz 4 dieses Artikels, so erhält er eine zusätzliche Menge aus der zusätzlichen Reserve, die maximal seiner Fehlmenge entspricht und für die Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 nach Abzug von Nettoübertragungen an andere Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 zu verwenden ist.

Überschreitet die sich daraus ergebende, von allen Mitgliedstaaten, die die Bedingungen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erfüllen, zu erhaltende Gesamtmenge die der zusätzlichen Reserve gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels zugewiesene Menge, so wird die jeweilige, von jedem dieser Mitgliedstaaten zu erhaltende Menge anteilig gekürzt.“

** Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

7aa. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d wird das Wort „und“ gestrichen.
- b) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Der folgende Buchstabe wird angefügt:

„f) die zusätzliche Reserve gemäß Artikel 11a.“

7a. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach jeder im Rahmen des Artikels 14 des Übereinkommens von Paris vereinbarten weltweiten Bestandsaufnahme einen Bericht vor: über die Durchführung dieser Verordnung, einschließlich des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei den jährlichen Emissionszuweisungen sowie zu dem Beitrag der vorliegenden Verordnung zu dem übergeordneten Ziel der Union für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030, zum Ziel der Klimaneutralität der Union bis spätestens 2050 sowie zu den Zielen des Übereinkommens von Paris, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit zusätzlicher Unionspolitiken und -maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der erforderlichen Treibhausgasemissionsreduktionen durch die Union und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich eines Rahmens für die Zeit nach 2030; gegebenenfalls unterbreitet sie Vorschläge.

Diese Berichte tragen den Strategien Rechnung, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 ausgearbeitet werden, um einen Beitrag zur Formulierung einer Langzeitstrategie der Union zu leisten.“

8. Anhang I der Verordnung (EU) 2018/842 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

9. In Anhang II erhält der Eintrag für Malta folgende Fassung:

	Höchstprozentsatz der auf Basis der gemäß Artikel 4 Absatz 3 bestimmten Treibhausgasemissionen im Jahr 2005
„Malta	7 %“

10. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Der Titel von Anhang III erhält folgende Fassung:

„GESAMTNETTOABBAU VON TREIBHAUSGASEN AUS DEN UNTER DIE VERORDNUNG (EU) 2018/841 FALLENDEN KATEGORIEN VON FLÄCHEN, DEN SICH DIE MITGLIEDSTAATEN ZUR EINHALTUNG DER VORGABEN IM ZEITRAUM 2021 BIS 2030 GEMÄß ARTIKEL 7 ABSATZ 1 BUCHSTABEN A UND AA DER VORLIEGENDEN VERORDNUNG ANRECHNEN LASSEN KÖNNEN“

b) Der Eintrag für das Vereinigte Königreich wird gestrichen.

c) In der letzten Zeile der Tabelle wird „280“ durch „262,2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EU) 2018/1999

Die Verordnung (EU) 2018/1999 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ab 2023 ermitteln die Mitgliedstaaten bis zum 15. März jedes Jahres (X) die endgültigen Daten ihrer Treibhausgasinventare und bis zum 15. Januar jedes Jahres die vorläufigen Daten, einschließlich der in Anhang V aufgeführten Treibhausgase und Inventarinformationen, und melden sie der Kommission. Der Bericht über die endgültigen Treibhausgasinventardaten enthält auch einen vollständigen, aktuellen nationalen Inventarbericht. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berichte stellt die Kommission die in Anhang V Teil 1 Buchstabe n angeführten Informationen dem in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a genannten Ausschuss für Klimaänderung in elektronischer Form zur Verfügung.“

b) Anhang V Teil 1 Buchstabe n erhält folgende Fassung:

„n) Informationen über

i. die Absicht des Mitgliedstaats, die Flexibilitätsinstrumente gemäß Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2018/842 in Anspruch zu nehmen, einschließlich, soweit möglich, Informationen über Mengen, Art der Übertragung und geschätzte Preisspanne;

ii. die Verwendung von Einnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/842;

iii. die Absicht des Mitgliedstaats, das Flexibilitätsinstrument gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/842 in Anspruch zu nehmen.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG I

TREIBHAUSGASEMISSIONSREDUKTIONSZIELE DER MITGLIEDSTAATEN GEMÄß
ARTIKEL 4 ABSATZ 1

	Treibhausgasemissionsreduktionsziele der Mitgliedstaaten für 2030, auf Basis der gemäß Artikel 4 Absatz 3 bestimmten Treibhausgasemissionen im Jahr 2005	
	Spalte 1	Spalte 2
Belgien	-35 %	-47 %
Bulgarien	-0 %	-10 %
Tschechische Republik	-14 %	-26 %
Dänemark	-39 %	-50 %
Deutschland	-38 %	-50 %
Estland	-13 %	-24 %
Irland	-30 %	-42 %
Griechenland	-16 %	-22,7 %
Spanien	-26 %	-37,7 %
Frankreich	-37 %	-47,5 %
Kroatien	-7 %	-16,7 %
Italien	-33 %	-43,7 %
Zypern	-24 %	-32 %
Lettland	-6 %	-17 %
Litauen	-9 %	-21 %
Luxemburg	-40 %	-50 %
Ungarn	-7 %	-18,7 %
Malta	-19 %	-19 %
Niederlande	-36 %	-48 %
Österreich	-36 %	-48 %

Polen	-7 %	-17,7 %
Portugal	-17 %	-28,7 %
Rumänien	-2 %	-12,7 %
Slowenien	-15 %	-27 %
Slowakei	-12 %	-22,7 %
Finnland	-39 %	-50 %
Schweden	-40 %	-50 %
